

## Bericht des Petitionsausschusses Nr. 53 vom 3. Dezember 2002

Der Petitionsausschuss hat am 3. Dezember 2002 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/201

**Gegenstand:** Nachbarbeschwerde gegen ein Bauvorhaben

**Begründung:** Die Petenten erheben Einwendungen gegen eine für das Nachbargrundstück erteilte Baugenehmigung. Zur Begründung führen sie aus, das Bauvorhaben beeinträchtige ihre Lebens- und Wohnqualität. Der rechtsgültige Bebauungsplan sehe für ihr Haus eine Schutzzone vor. Die Baumaßnahme erstrecke sich auch in diesen Bereich. Die Bauverwaltung habe insoweit – entgegen einer vorherigen Versicherung – Dispense erteilt. Durch den Neubau und die vorgesehene Wegführung durch die Schutzzone sei mit einer starken Zunahme des Publikumsverkehrs zu rechnen. In direkter Nähe ihrer Schlafräume liege zukünftig eine Parkplatzzufahrt. Ein größeres Fahrradhaus sei bereits dort errichtet worden. Darüber hinaus beschwerten sich die Petenten, von Mitarbeitern der Bauverwaltung zur Rücknahme ihres Widerspruches gedrängt worden zu sein. Außerdem sei über den Widerspruch seit mehr als einem Jahr nicht entschieden worden.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen beeinträchtigt die erteilte Baugenehmigung die Petenten nicht in ihren Rechten. Zwar liegen einzelne Bauteile geringfügig außerhalb der Bauzone und ragen in die nach dem Bebauungsplan für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgesehene Fläche hinein. Dadurch werden jedoch keine schutzwürdigen nachbarlichen Belange berührt. Es handelt sich nur um eine untergeordnete Abweichung vom Bebauungsplan, die mit einem entsprechenden Dispens genehmigt wurde.

Der geltende Bebauungsplan sieht an der Grenze zum Grundstück der Petenten ausdrücklich Stellplätze und Garagen vor. Gegenüber dem Gebäude auf der Nordseite liegt ein Pflanzstreifen. Er hat nach der Begründung des Bebauungsplanes nur die Funktion einer optischen Abschirmung. Für die Geräuschmissionen ist der Abstand zwischen Stellplätzen, Garagen und den jeweiligen Gebäuden entscheidend. Dementsprechend entfaltet die Schutzzone keine nachbarschützende Wirkung hinsichtlich der Vermeidung von Lärm.

Möglichkeiten einer nachhaltigen Verbesserung der Stellplatzsituation sind aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich nicht gegeben. Die Stellplätze sind nur zum Teil oberirdisch angelegt. Sie hal-

ten einen wesentlich größeren Abstand zum Grundstück der Petenten ein, als es nach dem Bebauungsplan notwendig wäre. Nur eine Hälfte der Garagenanlage wird über die Zufahrt angefahren. Diese hält vom Grundstück der Petenten einigen Abstand und ist mit einer schallschützenden Mauer abgegrenzt. Darüber hinaus wird der Stellplatzbereich zusätzlich durch einen Fahrradschuppen abgeschirmt. Hinzu kommt, dass das Grundstück der Petenten in einem Mischgebiet liegt und dementsprechend höhere Lärmbelastungen hinzunehmen sind.

Soweit die Petenten sich darüber beschwerten, dass Mitarbeiter der Bauverwaltung sie angerufen und unter Hinweis auf die Kosten versucht haben, sie zur Rücknahme des Widerspruchs zu bewegen, hat der Senator für Bau und Umwelt dazu ausgeführt, solche Gespräche seien in Widerspruchsverfahren durchaus üblich. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der im Falle einer negativen Bescheidung entstehenden (teilweise sehr hohen) Kosten. Die beteiligten Mitarbeiter hätten in keiner Weise versucht, die Rechte der Petenten zu beschneiden.

Über den Widerspruch wurde seit über einem Jahr nicht entschieden, weil nach Angaben des Senators für Bau und Umwelt der Petitionsausschuss im vorliegenden Fall die Bitte geäußert hat, das Widerspruchsvorhaben nicht vor Abschluss der Petition zu beenden. Daran habe man sich gehalten.

**Eingabe-Nr.:** S 15/276

**Gegenstand:** Gewährung einer Parkerleichterung

**Begründung:** Die Petentin leidet an einer chronisch entzündlichen Darmerkrankung. Aufgrund dessen sieht sie sich in ihrer Mobilität eingeschränkt und bittet darum, ihr eine Parkerleichterung für Menschen mit eingeschränktem Bewegungsradius zu gewähren. Ergänzend regt sie an, im Nachgang zu einer im Januar 2002 abgeschlossenen Petition (L 15/180) nochmals zu prüfen, ob eine generelle Erweiterung der Parksonderregelung für Menschen mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen gewährt werden kann. Entsprechende Regelungen existieren bereits in mehreren anderen Bundesländern.

Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sehen Parksonderrechte für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde vor (§ 6 Abs. 1 Nr. 14 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung). Wer außergewöhnlich gehbehindert ist, ergibt sich aus einer Verwaltungsvorschrift. Nach Auffassung des Senators für Bau und Umwelt ist eine generelle Ausnahmeregelung für Menschen mit chronisch entzündlicher Darmerkrankung nicht vom Wortlaut dieser Verwaltungsvorschrift umfasst.

Danach sind als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können; hierzu zählen z. B. Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierten und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen und nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind. Dazu zählen ferner andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Diese Definition stellt maßgeblich auf eine Einschränkung der Mobilität ab. Sie steht im Vordergrund des Beschwerdebildes. Aufgrund dessen erscheint die Auffassung des Senators für Bau und Umwelt, keine generelle Parkerleichterung für Menschen mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen zu gewähren, vertretbar. Nach der

geltenden Rechtslage besteht jedoch die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.

Nach dem Akteninhalt ist die Entscheidung des Senators für Bau und Umwelt, eine Parkerleichterung für die Petentin im Wege einer Einzelfallentscheidung abzulehnen, nicht zu beanstanden. Der Senator für Bau und Umwelt hat im individuellen Fall der Petentin eine gutachterliche Stellungnahme der Gesundheitsbehörde eingeholt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, bei dem Beschwerdebild der Petentin stehe aus seiner Sicht eine Einschränkung der Mobilität nicht im Vordergrund. Er führt u. a. aus, die Begründung, die Petentin benötige eine Parkerleichterung, damit sie rasch anhalten und eine Toilette aufsuchen könne, sei wenig überzeugend. Im Umfeld gekennzeichnete Parkplätze befänden sich in der Regel keine Toiletten. Im Übrigen gebe es eine Vielzahl weiterer Erkrankungen, die ebenfalls mit einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität einhergingen (wie z. B. Asthma bronchiale, Herzleiden oder Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises), bei denen aus Sicht der Betroffenen eine erhöhte Mobilität wünschenswert sei, ohne dass jedoch eine „außergewöhnliche Gehbehinderung“ geltend gemacht werden könne. Allein eine festgestellte Schwerbehinderung ohne Bewegungseinschränkungen führe nicht zur Bewilligung einer Parkerleichterung.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven weiterzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/303

**Gegenstand:** Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis

**Begründung:** Die Petition betrifft eine Angelegenheit, für die der Magistrat der Seestadt Bremerhaven zuständig ist.